

*Otto Deppenheuer*

## **Das Glück des Grundgesetzes**

Festvortrag anlässlich des Jubiläums 70 Jahre Grundgesetz  
23. Mai 2019, 19:00 Uhr

in der ehemaligen Aula der Pädagogischen Hochschule,  
1948/49 Sitzungssaal des Parlamentarischen Rates,  
seit dem 07. September 1949 Plenarsaal des Bundesrates

### **I. Auf dem Weg zu einer Hagiographie des Grundgesetzes**

Keine Verfassung Deutschlands ist mehr gelobt, ausgiebiger gewürdigt und aufwendiger gefeiert worden als das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG), das am 23. Mai 1949 hier in diesem Raum, der ehemaligen Aula der Pädagogischen Hochschule, in gediegener Atmosphäre nach der formalen Feststellung seiner Annahme in einer nüchtern gehaltenen Zeremonie – musikalisch mit Orgelmusik von Johann-Sebastian Bach und Max Reger untermalt – feierlich ausgefertigt, sodann verkündet und mit Ablauf dieses Tages in Kraft getreten ist.

Dieses Grundgesetz scheint vom Glück getragen, begleitet und verfolgt. Glück, was seine Inhalte anbelangt („beste Verfassung aller Zeiten“), Glück, was die Geltungsdauer (70 Jahre – auch das ein deutscher Rekord) anbelangt, Glück, was seine juristische Wirksamkeit anbelangt („unmittelbar geltendes Recht“), Glück, was seine gelungene Identitätsstiftung hinsichtlich eines 1949 noch traumatisierten Volkes anbelangt („Verfassungspatriotismus“). Das Grundgesetz symbolisiert und fundiert zudem eine einzige politische Erfolgsgeschichte: eine Zeit stabilen Friedens, maximaler der Entfaltung individueller Freiheitsräume, eines nahezu ungebrochenen wirtschaftlichen Aufstiegs mit dem Ergebnis eines historisch unvergleichlichen Wohlstands, sowie einer stabilen Integration in die internationale Gemeinschaft, die

Deutschland vom verfeimten Paria zum geachteten Partner hat werden lassen. Kein Wunder, dass sich in den 70 Jahren seiner Geltung noch keine politische Kraft dezidiert gegen das Grundgesetz positioniert hat, obwohl man hierzulande ansonsten bei passender Gelegenheit gegen nahezu alles irgendwann demonstriert. Offenbar fühlt sich das Deutsche Volk, ungeachtet politischer Interessenunterschiede, in dieser Verfassungsordnung gut aufgehoben.

Von einem solchen Glück, wie es dem GG in reichem Maße zuteil wurde, konnten die Vorgängerverfassungen in Deutschland nur träumen: in der juristischen Qualität dem Grundgesetz ebenbürtig hatte die Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1848 kein Glück, sondern das Pech, erst gar nicht in Kraft getreten zu sein. Und die Weimarer Reichsverfassung (WRV), deren 100. Geburtstag wir ebenfalls in diesem Jahr gedenken, konnte angesichts von Kriegsniederlage und den folgenden politischen wie ökonomischen Verwerfungen trotz ihrer Qualitäten nicht ansatzweise die Funktion als allseits konsentiert Grundlage der politischen Auseinandersetzung erfüllen. Allerdings ändert sich die öffentliche Wertschätzung der WRV im Zeitabstand von 100 Jahren allmählich und verdientermaßen: sie war viel besser als ihr späterer Ruf, nur das ereilte sie das politische Pech, an den ungünstigen Gegebenheiten der Zeit scheitern zu müssen.

Demgegenüber zeigt sich Deutschland heute nach 70 Jahren Geltungsdauer des Grundgesetzes buchstäblich „in guter Verfassung“. Vom Glück getragen, vom Erfolg verwöhnt, wollen die Lobeshymnen auf das Grundgesetz nicht enden. Das zeigt schon ein Blick auf die GG-Jubiläen in 70 Jahren: alle 5 bzw. 10 Jahre finden entsprechende Feierstunden, Kongresse, Symposien statt, werden Festschriften, Sammelwerke und Einzelstudien publiziert, alle mit dem immer gleichen Tenor: „eine großartige Verfassung“. In 70 Jahren summieren sich die Huldigungen zu beachtlichem Umfang und ließen sich leicht zu einer Hagiographie des Grundgesetzes

verdichten. Als Festredner weiß man unter diesen Umständen schon gar nicht mehr, was man noch Neues und Originelles sagen könnte.

Im Folgenden sei deshalb einmal eine gegenläufige Perspektive eingenommen und die Frage gestellt, ob im Erfolg des Grundgesetzes auch ein verfassungsrechtliches Problem liegen könnte. Denn es könnte ja sein, dass gerade dieser sukzessive Heiligsprechungsprozess des Grundgesetzes früher oder später Anlaß gibt für Überheblichkeit, Sorglosigkeit und blinder Verfassungsverehrung. Es empfiehlt sich daher, so wie es der Prozess der Ausarbeitung des Grundgesetz exemplarisch vorlebte, pragmatisch auf dem Teppich bleiben, die einzigartigen Bedingungen des seinerzeitigen Erfolgs nüchtern im Auge zu behalten, seine Zeitbedingtheit zu berücksichtigen, um daraus heute angesichts sich anbahnender historischer Umwälzungen neue politische Problemlagen unvoreingenommen zu analysieren, den „ehrlichen Meinungen Andersdenkender“ offen zuzuhören und freimütig zu diskutieren, sie pragmatisch zu verarbeiten und auf dieser Grundlage überzeugende demokratische Mehrheitsentscheidung zu treffen.

In diesem Sinne erscheint es mir ein Gebot der Stunde zu sein, das Grundgesetz gegen zunehmende Versuche seiner Vereinnahmung und Tabuisierung in Schutz zu nehmen: das sind wir dem Grundgesetz als einer „offenen, freiheitlichen wie toleranten Verfassung“ schuldig. Diese Herausforderung der stets neu zu leistenden politischen Erdung des erfolgsverwöhnten Grundgesetzes auch in schwierigeren Zeiten darf ich im Folgenden mit einigen wenigen Überlegungen nachgehen: so ist das Glück des Grundgesetzes nicht denkbar ohne das vorausgegangene größtmögliche Unglück der deutschen Geschichte (II.); der Erfolg der Verfassung hat zudem eine bemerkenswerte Schattenseite, indem er den Staat hinter der Verfassung fast zum Verschwinden gebracht hat (III.); für jedes Glück zahlt man auch einen Preis: das Grundgesetz gerät – stets mit gutem Gewissen – mehr und mehr zum Kristallisationsobjekt des politischen Überbietungswettbewerb, wird nach den Gesetzen

des Marketings in allen Medienformaten feilgeboten und gerät zusehends immer mehr in die Gefahr politischer Instrumentalisierung (IV.). Schlußendlich sollten wir uns bewußt sein: die Verfassung als „rechtliche Grundordnung des Staates“ steckt nur den rechtlichen Rahmen ab, den auszufüllen genuine Aufgabe der Politik ist – in glücklichen, aber auch in weniger glücklichen Zeiten. Gerade in Umbruchzeiten mit ihren Unsicherheiten und Gefährdungen kann eine Verfassung wie die des Grundgesetzes ihre normative Qualität in besonderer Weise zur Geltung bringen: indem sie den offenen und fairen Prozess der Suche nach der besten Lösung gewährleistet und ängstlichem status-quo-Denken vorbeugt (V.).

## **II. „Auferstanden aus Ruinen“**

Dass Hochmut vor dem Fall kommt, weiß jeder. Aber dass jeder Fall, und sei er noch so tief, die Chance für Neues und Besseres beinhaltet – daran erinnert man sich eher selten. Gerade aber die Entstehung des GG bietet dafür ein instruktives Beispiel: Das hochmütige „tausendjährige“ Reich war 1945 nach 12 Jahren schmachvoll zusammengebrochen, Deutschland militärisch besiegt und besetzt, vor allem aber war das Land „der Dichter und Denker“ in der ganzen Welt moralisch total diskreditiert. Dieser tiefste Fall in der deutschen Geschichte bot der Aufgabe der Erarbeitung einer neuen Verfassungsgebung eine außerordentlich günstige, gleichsam eine verfassungstheoretisch „glückliche Zeit“. Natürlich wird man einwenden, dass man den vorausgegangenen Krieg, die totale Niederlage, den moralischen Offenbarungseid, die Zerstörungen der Städte und der Hunger der Menschen schlecht als eine „glückliche Zeit“ bezeichnen könne. Doch tatsächlich standen genau diese Entstehungsbedingungen Pate für die Ausarbeitung einer wahrlich glänzenden Verfassung. Sie verband unprätentiöse Bescheidenheit mit juristischer Geschicklichkeit, die sich in der Folgezeit als ein Glücksfall der deutschen Geschichte entpuppte und an der wir alle bis heute teilhaben. So gab es einen überwältigenden Konsens im Großen („Nie wieder“), der allen sachlichen Streit im Kleinen überformte. Nur

deswegen konnte das Grundgesetz als ebenso spartanische wie streng juristische Verfassung zur Erfolgsgeschichte werden: Entsagung als Erfolgsrezept.

Und diese Erfolgsgeschichte wurde noch einmal fortgeschrieben im Kontext der deutschen Wiedervereinigung, die ebenso unvorhergesehen war wie sie als Erfüllung und Triumph des grundgesetzlichen Provisoriums gelten darf. Damit hatte das Grundgesetz seine Funktion als rechtliche Ordnung „für eine Übergangszeit“ erfüllt. Und tatsächlich wäre das Grundgesetz beinahe durch eine neue gesamtdeutsche Verfassung mit Volksabstimmung ersetzt worden. Das wäre schon deswegen bedauerlich, weil dann die heutige Feststunde nicht mehr hätte stattfinden können. Tatsächlich aber bot das Grundgesetz einen eher schlichten Weg zur Wiedervereinigung an, nämlich den über den Beitritt der neuen Länder nach Maßgabe des Art. 23 GG a.F. Und so wurde das Grundgesetz im Prozeß der Wiedervereinigung nicht nur bestätigt, sondern bewältigte die Herausforderung in der ihm eigenen Form: schlicht, bescheiden, unpräntiös. Ganze sechs Bestimmungen des Grundgesetzes wurden geändert bzw. aufgehoben. Mit wenigen Worten wurde eine säkulare politische Zeitenwende verfassungsrechtlich bewältigt. Das wird man den Verfassungsänderungen seither nicht durchwegs attestieren können.

### **III. „Der Staat des Grundgesetzes“**

#### **1. Verfassung als Staatsersatz**

Auch Erfolgsgeschichten zeitigen unvorhergesehene und unvorhersehbare Wirkungen, die anfänglich kaum auffallen, aber allmählich unbeabsichtigte „Risiken und Nebenwirkungen“ zeitigen. All die genannten Erfolge des Grundgesetzes gründen nämlich auf nicht mehr als auf einem „Blatt Papier“ (*Lasalle*). Dieses hat es geschafft, dem Staat, dem es doch nur „für eine Übergangszeit“ eine rechtliche Ordnung an die Hand geben wollte, nicht nur seinen Stempel aufzudrücken, sondern

buchstäblich an seine Stelle zu treten. Die emotionale Verbundenheit seiner Bürger gilt heute weniger dem Staat als seiner Verfassung: der „Verfassungspatriotismus“ (*Dolf Sternberger*) wurde zum geflügelten und bezeichnenden Wort für diese Auswechslung des identitätsstiftenden Objekts. Auch die verbreitete Redewendung vom „Staat des Grundgesetzes“ verdeckt, daß wir eigentlich heute den 70. Jahrestag der Gründung der Bundesrepublik Deutschland feiern müßten, es aber nirgendwo geschieht. Ein eigenartiger und bemerkenswerter Befund: Kein Mensch feiert an seinem Geburtstag die Ausstellung seiner Geburtsurkunde, wohl aber Deutschen die Ausfertigung des Grundgesetzes und nicht den Geburtstag des Staates. Noch ganz anders – gleichsam naiv – formulierte es noch der Präsident des Parlamentarischen Rates *Konrad Adenauer* in seinen Einleitungsworten zur Schlußsitzung hier im Saal, heute vor 70 Jahren um 16.00 Uhr: „Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten: das neue Deutschland ersteht.“

Das Verschwinden des Staates hinter seiner Verfassung ist freilich mehr als nur eine verfassungsgeschichtliche Kuriosität, sondern auch verfassungstheoretisch bemerkenswert. Es zeitigt nämlich verfassungspraktische Folgen, an die wir uns zwar alle gewöhnt haben, die aber gleichwohl das Potential hat, sich zu realen Problemen der Verfassung zu entwickeln. Politik wird nämlich tendenziell auf Verfassungsvollzug umprogrammiert (2.). In Zentrum des Verfassungsvollzugs steht nolens volens das Bundesverfassungsgericht (3), das mit jeder seiner Entscheidung die politischen Spielräume des Grundgesetzes weiter einengt und das Denken in politischen Alternativen immer mehr zum Erliegen bringt (4.). So wächst dem Grundgesetz nach und nach die Funktion als alternativloser und verbindlicher Wegweiser zu, die in Zeiten politischer Unsicherheit eine neue Qualität erlangen kann: von der bescheidenen rechtlichen Rahmensetzung zum Symbol der Unverfügbarkeit, des Absoluten, ja des Sakralen: aus Bescheidenheit wird Dominanz (5.)

## 2. Politik als Verfassungsvollzug

Die Fokussierung des Politischen auf den Verfassungstext zeitigt mehr und mehr deviante Folgewirkungen: Verfassungsinterpretation statt Politik und Politik als Kampf um Verfassungsbegriffe. So droht das Verfassungsgericht vom Hüter zum Herrn der Verfassung zu werden; immer neue Freiheits-, Gleichheitsrechte und Staatsziele werden ins Grundgesetz übernommen oder aus ihm abgeleitet. Das Grundgesetz wird zur Veredelung politischer Ziele benutzt, die nur eine Richtung kennen: „immer mehr“, „immer besser“, „immer weiter“. Auf Dauer muß diese eindimensionale Engführung zu verfassungsrechtlich programmierten Schieflogen führen, die politisch, wenn überhaupt, nur schwer korrigiert werden können.

Dieser Weg vom juristischen Minimalismus 1949 führt zu einem Verständnis der Verfassung als Speichermedium für Hoffnungen, Wünsche und Begehrlichkeiten. Die Verfassung mutiert zum „Weltenei“ der Politik, der sich das jeweils Richtige und Erwünschte entnehmen läßt. Exemplarisch für diesen Befund einer zeitgeistgetriebenen Verfassungspolitik bot am letzten Donnerstag die Feierstunde des Bundestages aus Anlass des Verfassungsgeburtstags: ganz im Stile eines „Wünsch-Dir-Was-Wettbewerb“ wurden dort von fast allen Parteien neue Verfassungsnormen gefordert: Kinderrechte und Klimaschutz, Deutsch als Staatssprache, Volksabstimmungen und -entscheidungen, Digitalisierung etc.

## 3. Verfassungsgerichtspositivismus

Der ergebnisoffene politische „Kampf um die Verfassungsbegriffe“ endete in dem Augenblick, in dem das mit der verbindlichen Verfassungsexegese betraute Bundesverfassungsgericht seine Interpretationshoheit auszufüllen begann. Seither gilt: Karlsruhe locuta, causa finita. Für das Verfassungsgericht bedeutet dies einen durchaus ambivalenten Machtzuwachs: gedacht als „Hüter der Verfassung“ muß es

nunmehr der permanenten Versuchung widerstehen, sich zum „Herrn der Verfassung“ aufzuschwingen – und bekanntlich können Versuchungen unwiderstehlich sein.

Jedenfalls zeitigte die pure Existenz und Entscheidungspraxis des Verfassungsgerichts unvermeidlich einen Verfassungsgerichtspositivismus, der die politischen Spielräume des Grundgesetzes von 1949 mit jeder Entscheidung weiter einengt und das Denken in politischen und verfassungsrechtlichen Alternativen weithin erstickt. Das „nichtinterpretierte“ Grundgesetz von 1949 verschwindet unter der immer weiter anwachsenden Kruste der verfassungsgerichtlichen Interpretationspraxis.

#### **4. Sakralisierungstendenzen des Grundgesetzes**

Während die Politik die Lasten „verfassungsgebotener und verfassungskonformer“ Entscheidungen zu tragen hat, kann die Verfassung immer ganz bei sich selbst bleiben. Befreit von den heiklen Problem praktischer Umsetzung erwächst ihr nach und nach eine neue Qualität zu: die Funktion der Unverfügbarkeit, des Absoluten, ja des Sakralen. Das Grundgesetz wird verglichen mit und verehrt wie die Bibel, wenn auch noch nicht angebetet. Immer mehr Menschen suchen im Grundgesetz das „Ewige“, obwohl die Verfassung in Art. 146 GG ausdrücklich ihr Ende vorsieht. Ungeachtet dessen wird das Grundgesetz immer mehr zum festen Anker des „Unverfügbaren“ in unsicheren Zeiten gemäß dem Wort: „Himmel und Erde werden vergehen, aber die Verfassung wird bestehen.“ Man könnte das alles als Marotte abtun, wenn es nicht faktische Folgen hat: genannt seien nur die Gefahren satter Selbstzufriedenheit, die kategorische Veränderungssperre verfassungsrechtlicher Errungenschaften mit der Folge einer zunehmenden Sklerosierung, Moralisierung und nachfolgender Engführung der politischen Debatte. Man kann und will das Gegenteil der bisher Erreichten nicht mehr denken. Die Folge: Verlust an politischer Urteilskraft und vor allem des Vermögens, die Alternativen seiner selbst

auch nur zu denken. Alles ist auf Defensive getrimmt: es darf sich nichts mehr ändern.

Eine derartige mentale Erstarrung des politischen Denkens ist aber das Gegenteil dessen was eine freiheitliche Verfassung erreichen will. Sie kann unversehens zum Risiko der freiheitlichen Verfassungsordnung werden, dann nämlich, wenn sich die geschichtlichen – die geopolitischen, die technologischen, die ökonomischen – Rahmendaten substantiell verändern. Da derartige geschichtliche Prozesse sich zu ereignen pflegen, ohne danach zu fragen, ob sie verfassungsrechtlich zulässig und politisch genehm sind, empfiehlt es sich, darauf politisch zu reagieren. Aber das Selbstverständnis, im Besitz der denkbar besten Verfassung aller Zeiten zu sein, die deswegen über Jahrzehnte als ideelles deutsches Exportgut anderen Staaten in der ganzen Welt angedient wurde, steht gerade deswegen einer offenen Diskussion, die alle Optionen frei diskutiert und demokratisch entscheidet, tendenziell im Wege: das Beste kann man begrifflich nicht verbessern.

Vor diesem mentalen Hintergrund seien mir im Folgenden einige wenige Bemerkungen zum gegenwärtigen Zustand der grundgesetzlichen Demokratie erlaubt, die die offene Verfassung des Grundgesetzes beim Wort nehmen. Das GG versteht sich nämlich als Arbeitsverfassung, der Lobhudelei eher unangenehm ist, die nicht für sakrosankt erklärt werden will, die vielmehr aktiv gelebt, stetig verbessert und in ihren Inhalten immer neu und offen diskutiert werden will. Ein abschließender Rekurs auf die Entstehung dieses Grundgesetzes hier an dieser Stelle vor 70 Jahren zeigt, wie aktuell und zeitlos die seinerzeitigen Beratungen waren, so dass wir uns auch heute ihrer wieder mit Gewinn erinnern können und sollten.

## **V. Zum Zustand der grundgesetzlichen Demokratie**

## 1. Von der Staatsform zum Gesellschaftsspiel

Glaubt man dem veröffentlichten Meinungsbild, dann leben wir in der lebendigsten Demokratie der deutschen Geschichte. Ein lokaler Beleg aus diesen Tagen: die „Bonner Tage der Demokratie“ – ein vielfältiger Mix von bürgernahen Veranstaltungen: „Bonnerinnen und Bonner kommen miteinander ins Gespräch, können im Kneipen-Quiz Demokratie ihr Wissen testen, in Malentes Theaterpalast mit Expertinnen und Experten diskutieren oder beim Demokratie-Slam abstimmen, wer am unterhaltsamsten zum Thema performt. Basisdemokratisch geht es bei Barcamp Demokratie zu, wo jeder Teilnehmende sein Anliegen einbringen kann.“ Ob das noch „Demokratie als Staatsform“ oder schon „Demokratie als Unterhaltungsformat“ ist, sei hier dahingestellt. Jedenfalls dürfte es weithin zutreffen, dass heute jeder mitreden und mitentscheiden will.

In einem eigenartigen Kontrast dazu stehen zwei Befunde: immer weniger werden zentrale politische Entscheidungen im politischen Raum diskutiert und im demokratisch legitimierten Deutschen Bundestag getroffen. Ob EURO-Rettung, Atomausstieg, Grenzöffnung, Rechtsschreibreform oder 40mg CO<sub>2</sub>-Ausstoss etc. – in allen Fällen gab es vor der Entscheidung keine öffentliche Diskussion, keine Abwägung mit gegenläufigen legitimen Interessen und Rechtsgütern, keinen öffentlich ausgetragenen Streit widerstreitender Meinungen. Alles war irgendwie „alternativlos“. Das hat natürlich zu Teilen strukturelle Gründe, denen man sich nur schwer entziehen kann. So können nationalstaatlich verfasste Demokratien transnationale Märkte und ihre Einbindungen in internationale Organisationen (EU) immer weniger mehr wirksam kontrollieren. Dieser Befund müsste aber zur Frage führen, wie das demokratische Ideal in der heutigen Welt überhaupt noch verwirklicht werden kann oder ob über Alternativen angesichts von so viel Alternativlosigkeiten nachgedacht werden müsste. Aber auch insoweit der gleiche ernüchternde Befund: keine öffentliche politische Debatte. Die Situation ließe sich zugespitzt so formulieren: je

wesentlicher eine politische Entscheidung ist, desto mehr wird sie der öffentlichen Diskussion und demokratischen Legitimation entzogen – und erstaunlicherweise: kaum einer regt sich auf.

Gleichzeitig verengt sich auch noch das Feld der öffentlichen Diskussion. Eine gerade heute in der FAZ veröffentlichte Studie des Allensbacher Instituts für Demoskopie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Mehrheit der Bürger der Auffassung ist, dass der Raum für die Meinungsfreiheit kleiner wird und immer mehr Themen zu Tabuzonen werden. Fast zwei Drittel der Bürger sind überzeugt, man müsse heute „sehr aufpassen, zu welchen Themen man sich wie äußert“, da es viele ungeschriebene Gesetze gebe, welche Meinungen akzeptabel und zulässig sind.

Beide Befunde nagen an den Fundamenten einer lebendigen Demokratie und wären schon deswegen eines vertieften Nachdenkens über den Zustand unserer Demokratie würdig. In unserem Zusammenhang entscheidend: die großen Entscheidungen unterlaufen das demokratische Ideal, während die political correctness das zulässige Meinungsspektrum recht effektiv verengt. Wenn aber derart die wirkliche politische Debatte verkümmert oder schon gar nicht mehr stattfindet, dann verwundert es schon weniger, wenn die Unterhaltungsindustrie Ersatzangebote für das demokratische Engagement in Form des beliebigen Mitredens und verantwortungsfreien Dauerabstimmens bereitstellt: Man spielt Demokratie, während sie uns gleichzeitig aus den Händen entgleitet.

## **2. Für eine neue Offenheit des öffentlichen Diskurses**

Mit diesem traurigen Befund kann und darf eine Feierstunde zu Ehren des Grundgesetzes natürlich nicht enden. Erlauben Sie mir daher, in aller Kürze zunächst ein weithin vergessenes Lebensgesetz des freiheitlichen Verfassungsstaates in Erinne-

rung zu rufen. Dabei kann ich mich erfreulicherweise auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates beziehen, die uns für die Zukunft des Grundgesetzes „trotz allem“ hoffnungsfroh stimmen können.

Zu diesem Zweck sei eine auch staatstheoretisch viel zu selten gestellte Frage aufgeworfen und zur Diskussion gestellt: Warum Freiheit, warum Demokratie? Wir sind es gewohnt, diese zentralen Eckpunkte unserer politischen Ordnung als ebenso selbstverständliche wie glanzvolle Errungenschaften der Neuzeit darzustellen und der ganzen übrigen Welt zur Nachahmung zu empfehlen. Tatsächlich aber sind sie nur der spröde Ersatz für eine elementare Verlusterfahrung des neuzeitlichen Menschen in Europa, die heute einmal mehr in seiner ganzen Tragweite erkennbar wird. Gemeint ist der Verlust der transzendenten religiösen Wahrheit im Verlauf der Reformation. Der Schmerz dieser ersten „Entzweiung“ (Hegel) wird deutlich, wenn man daran erinnert, dass diese Verlusterfahrung zu den blutigsten Kriegen auf deutschem Boden geführt und seinerzeit der Hälfte der Bevölkerung das Leben gekostet hat. Im Ergebnis können sich die Menschen seither nur noch für sich selbst, nicht aber mehr als politische Gemeinschaft an Gott oder einer vorgegebenen Wahrheit orientieren. Die politische Welt ist existentiell auf sich allein gestellt: es gibt keine politische Rückversicherung im Transzendenten mehr.

Aus der bitteren Erkenntnis, dass keiner um die Wahrheit weiß, und man sie allenfalls glauben kann, folgt als Konsequenz, dass die Wahrheit im modernen Staat keinen öffentlichen Status mehr hat. Diesen Verlust kompensiert der säkulare Staat mit einer genialen Antwort: nämlich einerseits mit Grundrechten, d.h. die Freiheit des Einzelnen zur Selbstbestimmung („jeder kann glauben, was er will“) und andererseits mit Demokratie, d.h. der kollektiven Selbstbestimmung der Bürger nach Maßgabe des Mehrheitsprinzips bei dem Erlass von Rechtsgesetzen, damit die Freiheit eines jeden mit der aller anderer zusammen bestehen kann (*Immanuel Kant*).

Beides hat indes mit Wahrheit nichts zu tun: Freiheit ist Willkür, Mehrheit ist Zufall  
(*Niklas Luhmann*).

Dieser Befund hat aber auch sein Gutes: Wenn alle wissen, dass nicht nur sie selbst, sondern auch alle anderen die Wahrheit nicht kennen, dann muß man sich gemeinsam auf Lösungssuche begeben, dann empfiehlt es sich, dem anderen auch zuhören, dann wird es interessant, was und warum er etwas anderes sagt und denkt als man selbst, kurz: man kann im und durch Gespräch und Diskussionen „lernen“ und gute Lösungen für allfällige Probleme finden.

Die angesprochene Tendenz zur Verfassungssakralisierung zeigt vor diesem Hintergrund, wie dünn die Firniss der Freiheit ist und wie gefährdet Demokratie in Deutschland auch heute ist. Die Menschen haben den Verlust der religiösen Wahrheit noch längst nicht verkraftet. Sie glauben das zwar, lechzen insgeheim nach Gewissheit und viele glauben sie heute in der Verfassung zu finden. Wird die Verfassung aber sakralisiert, stellen sich alsbald die Schriftgelehrten, Pharisäer und Priester ein, die nun über die unantastbaren Wahrheiten wachen, sie hüten und zwischen Rechtgläubigen und Häretikern unterscheiden. Das muss dann freilich zu problematischen Formen der Regression der öffentlichen Debatte führen, wie wir sie derzeit in Ansätzen beobachten müssen. Wenn in der öffentlichen Debatte nicht mehr jede ernsthafte Meinung zur Kenntnis und ernst genommen wird, man sich nicht mehr ergebnisoffen auseinandersetzt, sondern abweichende Meinungen moralisch diskreditiert oder in Form der political correctness zum Schweigen bringt, dann gerät die Demokratie ernsthaft in Gefahr: dann nämlich erhebt ein neuer Wahrheitsanspruch im Gewand moralischer Überlegenheit einen hegemonialen Herrschaftsanspruch.

Anders formuliert: wenn wir unsere grundgesetzliche Demokratie aus Angst nicht auch gegen ihre grundsätzliche Infragestellung diskursiv verteidigen können oder

wollen, gerade dann werden wir sie auch auf Dauer – insbesondere auch im Systemwettbewerb mit anderen autokratischen Systemen – nicht bewahren können. Entweder können wir unsere vom Grundgesetz normierte politische Ordnung auch heute als erfolgreiche praktisch unter Beweis stellen und theoretisch überzeugend begründen, oder wir haben sie schon verloren. Entweder haben wir die besseren Argumente oder wir haben sie nicht. Maßstab für eine lebendige Demokratie ist also nicht eine „Wünsch-Dir-Was-Demokratie“, sondern eine, die sich selbst immer wieder kritisch die politischen Grundfragen an sich selbst stellt, um sich in der Zeit erfolgreich zu behaupten.

Zugegeben: das ist anstrengender als Demokratie-Quiz' und Demokratie-Slams und verlangt viel Disziplin: Zuhören – Verstehen – Denken – Argumentieren (in dieser Reihenfolge!). Demokratie war nie und ist auch heute kein Selbstläufer. Auch insoweit gilt, dass man politische Errungenschaften stets neu erwerben muss, um sie auch wirklich zu besitzen (*Goethe*). Dazu bedarf es Persönlichkeiten, die den Mut zum Zuhören und Denken haben, die die Welt verstehen wollen und bereit sind, die eigene Position in Frage zu stellen, um den jeweils neuen Herausforderungen der Zukunft Rechnung tragen zu können. Dies zu ermöglichen, das ist zugleich Herausforderung wie Leistung von Demokratie, Freiheit und Parlamentarismus.

### **3. Eine Erinnerung an den Parlamentarischen Rat**

„Nach dem Idealbild des Parlamentarismus, wie es die Kün­der und Theoretiker des parlamentarischen Systems in seiner Frühzeit gezeichnet haben, soll die wesentliche Aufgabe des Parlaments bzw. der Parlamentarier darin bestehen, parlando, das heißt durch Rede und Gegenrede die Wahrheit zu ermitteln und sich gegenseitig von der Wahrheit zu überzeugen. Wenn wir aber im Vergleich zu diesem Idealtyp die reale geschichtliche Entwicklung des Parlamentarismus betrachten, so müssen wir feststellen, daß sich die Praxis in fast allen Parlamenten bei

allen Völkern von diesem Idealbild weitgehend entfernt hat. Anstatt daß im Plenum des Parlaments in Rede und Gegenrede um die Wahrheit gerungen wird, anstatt daß in jedem Plenum des Parlaments der eine gewählte Volksvertreter den anderen von der Richtigkeit seiner Argumente zu überzeugen vermag, haben wir es erlebt, daß in fast allen Parlamenten und insbesondere in der parlamentarischen Geschichte Deutschlands festgefügte Parteifronten in festen Schlachtreihen aufmarschiert sind, die ohne Rücksicht auf das, was in der Diskussion vorgebracht wurde, nach ihrer gebundenen Marschroute, nach ihrer vorgefaßten Entscheidung sich bei der Abstimmung ihrer Überzeugung, ihrem Programm oder ihren Interessen entsprechend betätigten. Dadurch ist eine gewisse Starrheit, eine gewisse schemenhafte Unwirklichkeit in unseren parlamentarischen Betrieb hineingekommen, und das Schwergewicht der parlamentarischen Arbeit hat sich in die Ausschüsse oder gar in die interfraktionellen Besprechungen verlegt, wo dann die nun einmal notwendigen Kompromisse, die sowohl im Leben des einzelnen wie auch im Leben eines Volkes unvermeidlich sind, hinter verschlossenen Türen ausgehandelt wurden. Es sollte uns ungeheuer freuen, wenn hier von Bonn aus, der Versuch unternommen würde, einen neuen Geist und eine neue Beweglichkeit in unser parlamentarisches System hineinzubringen und unsere parlamentarischen Gebräuche wieder dem Idealtyp anzunähern, wie er den großen Theoretikern des Parlamentarismus vorgeschwebt hat. – Sehr richtig!“ – vermerkt das Protokoll der Sechsten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 20. Oktober 1948 (S. 183 ff.), aus dem ich mir erlaubt habe, den Abgeordneten *Adolf Süsterbenn* zu zitieren. Wie wichtig dieses Element der offenen, freimütigen und tabulosen Auseinandersetzung in der künftigen grundgesetzlichen Demokratie den Mitgliedern des Verfassungskonvents war, wird noch einmal im Schlusswort von *Konrad Adenauer* deutlich, mit der die Unterzeichnungszeremonie in diesem Raum vor 70 Jahren gegen 17.00 Uhr zu Ende ging: „Mir scheint, daß ein ganz wesentlicher Gewinn der Arbeit dieser vergangenen neun Monate der gewesen ist, daß wir hier im Parlamentarischen Rat

Achtung vor der ehrlichen Meinung des Andersdenkenden bekommen haben. Unser aller [...] herzlichster Wunsch ist, daß dieser Gewinn [...] hinausgetragen werde in den Kampf der Parteien und daß der Wahlkampf, der nun bald beginnen wird, in vornehmer und sachlicher Weise geführt wird [...] nämlich – das möchte ich nochmals betonen – in Anerkennung der ehrlichen Meinung Andersdenkender (Zwölfte Sitzung des Plenums 23. Mai 1949, ebda. S. 699).

Mir scheint, dass wir auch heute wieder mehr authentischen Persönlichkeiten in und außerhalb des Parlaments brauchen, die zuhören wollen, nachdenken können, und die die „ehrliche Meinung Andersdenkender“ nicht vorschnell abtun, nicht moralisch diskreditieren oder in die Fallgruben der political correctness laufen lassen, sondern sie zum Gegenstand eigenen Nachdenkens, des eigenen Verstehens machen, um sich dann eine eigene Meinung bilden und diese wiederum in die Debatte einführen. Gerade heute, wo große Teile der Bevölkerung der öffentlichen Diskussion mißtrauen, erscheint mir diese für den Zusammenhalt des Gemeinwessens so zentrale Integration aller Meinungen, das agree to disagree, dringender und notwendiger zu sein denn je. Möge zum Glück der Verfassung heute in Politik und Gesellschaft der Mut zur freien, offenen und unbefangenen Diskussion gestärkt werden. Dann braucht man sich um das Grundgesetz auch in Zukunft und unter veränderten Umständen keine Sorgen zu machen.